

Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher für eine Vorabkontrolle über Probezeit, Laufbahnentwicklungsberichte (CDR) und Neueinstufung

Brüssel, den 11. Juni 2012 (Fälle 2010-828 und 2012-149)

1. Verfahren

Die Meldung für eine Vorabkontrolle über die "Beurteilung von Bediensteten in der Probezeit und Laufbahnentwicklungsberichte" wurde vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher (**EAHC**) am 20. Oktober 2010 zusammen mit folgenden Unterlagen eingereicht:

- Beschluss des Lenkungsausschusses der Exekutivagentur für das Gesundheitsprogramm zu Verfahren im Hinblick auf die Einstellung und Beschäftigung von Bediensteten auf Zeit (Décision du Comité de direction de l'Agence Exécutive pour la Santé Publique relatif aux procédures régissant l'engagement et l'emploi des agents temporaires);
- Beschluss des Lenkungsausschusses der Exekutivagentur für das Gesundheitsprogramm zu Durchführungsbestimmungen zu den Verfahren für die Einstellung und die Beschäftigung von Vertragsbediensteten (Decision of the Steering Committee of the Executive Agency for the Public Health Programme on general implementing provisions on the procedures governing the engagement and use of contract staff), einschließlich eines Formblatts für den Probezeitbericht;
- Entwurf eines Beschlusses des Lenkungsausschusses der Exekutivagentur für das Gesundheitsprogramm zur Beurteilung von Bediensteten auf Zeit (*Projet de décision du Comité de direction de l'Agence exécutive pour la gestion du programme de santé publique relatif à l'évaluation des agents temporaires*);
- Beschluss des Lenkungsausschusses der Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher zur Beurteilung von Vertragsbediensteten (Décision du Comité de direction de l'Agence exécutive pour la Santé et les Consommateurs relatif à l'évaluation des agents contractuels);
- Leitfaden für den Laufbahnentwicklungsbericht (CDR) 2010, einschließlich eines Formblatts für den Laufbahnentwicklungsbericht;
- Datenschutzerklärung für die Beurteilung von Bediensteten in der Probezeit und Laufbahnentwicklungsberichte.

Die Meldung für eine Vorabkontrolle über die "Neueinstufung von Vertragsbediensteten und Bediensteten auf Zeit" ging beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) am 15. Februar 2012 zusammen mit folgenden Unterlagen ein:

- Beschluss vom 14. Oktober 2011 zu allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 87, Absatz 3 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften (Décision du 14 octobre 2011 relative aux dispositions générales d'exécution de l'article 87, paragraphe 3, du régime applicable aux autres agents des Communautés européennes);

Tel.: +32 (0)2 283 19 00 - Fax : +32 (0)2 283 19 50

- Beschluss vom 14. Oktober 2011 zur Laufbahn von Bediensteten auf Zeit und ihrer Verwendung auf einem Dienstposten einer höheren Besoldungsgruppe als der Besoldungsgruppe, in der sie eingestellt wurden (auf der Grundlage von Artikel 10 der BBSB) (Décision du 14 octobre 2011 relative à la carrière des agents temporaires et à leur emploi à un grade supérieur à celui auquel ils ont été engagés (sur la base de l'article 10 du RAA);
- Datenschutzerklärung für die Beurteilung von Bediensteten in der Probezeit, Laufbahnentwicklungsberichte und Neueinstufung

Das Verfahren wurde bis zur Annahme der Leitlinien für die Beurteilung von Bediensteten¹ am 15. Juli 2011 vom 16. September 2011 bis zum 25. Januar 2012 sowie vom 28. März 2012 bis zum 23. Mai 2012 ausgesetzt, um weitere Auskünfte einzuholen und dem DSB Gelegenheit zur Äußerung zum Entwurf der Stellungnahme zu geben.

2. Rechtliche Aspekte

Die vorliegende Stellungnahme befasst sich mit den bereits bestehenden Verfahren der EAHC für Probezeit, jährliche Beurteilung und Neueinstufung. Sie stützt sich auf die Leitlinien für die Beurteilung von Bediensteten; damit kann sich der EDSB auf die Vorgehensweisen konzentrieren, die augenscheinlich nicht ganz im Einklang mit der Datenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 45/2001)² stehen.

2.1. Datenaufbewahrung. Der Meldung zur Neueinstufung sowie weiteren Informationen zur jährlichen Beurteilung und zur Probezeit ist zu entnehmen, dass Probezeitberichte, Laufbahnentwicklungsberichte und Neueinstufungsbeschlüsse in den Personalakten bis zu fünf Jahre nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses bzw. nach der letzten Ruhegehaltszahlung aufbewahrt werden; dies steht im Einklang mit Artikel 26 des Personalstatuts sowie der Gemeinsamen Aufbewahrungsliste der Europäischen Kommission³.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 besagt, dass personenbezogene Daten nur so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden dürfen, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Nach Ansicht der EDSB ist nicht hinreichend nachgewiesen, dass die derzeitigen Aufbewahrungsfristen, die sich über die gesamte Beschäftigungszeit der betroffenen Person bei der Agentur erstrecken, für die Durchführung der einzelnen Verfahren erforderlich sind. Die EAHC wird daher aufgefordert, die derzeitigen Fristen zu überdenken. Grundsätzlich sollten genaue Begründungen vorgelegt werden, die in den anstehenden Erörterungen mit den jeweiligen Interessenträgern berücksichtigt werden.

2.2. Datenübermittlung. Zwar können alle in diesem Zusammenhang erfolgenden Datenübermittlungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 als für die Wahrnehmung der Aufgaben des jeweiligen Empfängers erforderlich gelten, doch dürfte sich keiner der Empfänger der in Artikel 7 Absatz 3 formulierten Zweckbindung bewusst sein.

Der EDSB empfiehlt daher, alle Empfänger auf ihre Verpflichtung hinzuweisen, die empfangenen Daten nur für die Zwecke zu verarbeiten, für die sie übermittelt wurden.

-

¹ Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der Mitarbeiterbeurteilung (EDSB 2011-042).

² Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

³ SEK(2007) 970.

3. Schlussfolgerungen

Unter Berücksichtigung seiner obigen Ausführungen empfiehlt der EDSB die folgenden Maßnahmen, damit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in vollem Umfang Genüge getan wird:

- Die derzeitigen Datenaufbewahrungsfristen werden mit Blick auf die eigentlichen Zwecke der Verarbeitung überprüft;
- alle Datenempfänger werden auf den Grundsatz der Zweckbindung hingewiesen.

Die EAHC wird aufgefordert, den EDSB innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieser Stellungnahme über die Umsetzung dieser Empfehlungen zu unterrichten.

Brüssel, den 11. Juni 2012

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter